

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drohsch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. be-
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Rgl. Post vierteljährlich
27 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
d. Spaltzeile 5 Pf., werden b. N. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Alles
und Waisenhausstraße 6.

Nr. 68.

Sonnabend, den 9. März

1861.

Dresden, den 9. März.

— Die Zweite Kammer beendigte gestern die Verathung des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1855—57, indem sie bei den erteilten Nachrichten allenthalben Beruhigung zu fassen beschloß und den Anträgen ihrer Finanzdeputation auf künftige specielle Nachweise für gewisse Berechnungsposten sowie auf möglichste Sparsamkeit an Unterstützungen, und gänzliches Versagen derselben bei Hagelschäden, beirat.

— In Bezug auf die in den Kammern verhandelte Renitentfrage erläßt Hr. Heint. Brochhaus in Leipzig, bekanntlich einer der Renitenten, in der D. N. B. folgende Erklärung: „Ich gehöre zu den sogenannten Renitenten des sächsischen Landtags von 1850. Es ist nicht meine Absicht, auseinanderzusetzen, was mich in diese Stellung brachte; es genügt, wenn ich sage, daß ich nach gewissenhafter Prüfung eines von mir geleisteten Eides damals nicht glaubte anders handeln zu können. Die Folgen meiner Weigerung, auf dem reactivirten Landtage von 1850 zu erscheinen, den Verlust des passiven Wahlrechts, habe ich ruhig ertragen, obwohl ich nie eine andere Ansicht über den in dieser Hinsicht von der II. Kammer gefaßten Beschluß habe gewinnen können, als daß diese Kammer — ganz abgesehen von der Frage ihrer gesetzlichen Constituierung — dabei ihre Befugnisse überschritten und etwas beschlossen hat, wozu sie in dieser Ausdehnung nicht berechtigt war. Wenn auf dem jetzigen Landtage, auf Veranlassung eines Antrags des Abg. Gehe, die II. Kammer, und neuerdings mit ihr übereinstimmend die I. Kammer, den Antrag an die Regierung zu stellen beschloß: „dieselbe wolle die sogenannten Renitenten wieder in die Wahllisten unter den zu Abgeordneten Wählbaren aufnehmen lassen, sofern sie sonst noch die gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit haben“, so übt nach meiner Ansicht die Kammer nur einen Act der Gerechtigkeit, sie gleicht eine frühere Ueberschreitung ihrer Befugnisse aus. Will man aber den Antrag, wie mehrfach geschehen, als einen „Act freier Versöhnung“ betrachten, so ist zu beklagen, daß mehrere Redner es nicht haben unterlassen können, darauf hinzuweisen, wie die Regierung es den Renitenten zur Pflicht machen müsse, irgendwie den Wunsch ausdrücklich zu erkennen zu geben, wieder in die Wahllisten eingetragen zu werden. Nach meiner Ansicht kann ein Renitent einen solchen ausdrücklichen Wunsch — und werde die Fassung auch dem Betheiligten überlassen und wolle man sich auch mit einer sehr „milden“ Form begnügen lassen — nicht zu erkennen geben, ohne seiner damaligen Ueberzeugung untreu zu werden. Nur wenn — nach bedingungsloser Wiedergulassung der sogenannten Renitenten zum passiven Wahlrecht — davon die Rede sein sollte, einen derselben für eine Wahl zum Landtag aufzustellen, glaube ich, daß es seine Pflicht

sein würde, sich rechtzeitig seinen Wählern gegenüber darüber auszusprechen, ob er unter den dermaligen Verhältnissen eine solche Wahl annehmen zu dürfen glaube. Ich hoffe, daß sich noch ein Mittel finden werde, um jene angebotene Erklärung überflüssig zu machen, erkläre aber meinerseits: daß ich mich nie dazu verstehen werde, um etwas zu bitten — wenn auch nur indirect — was ich als mein gutes Recht betrachte. Leipzig, 6. März 1861.

Heinrich Brochhaus.“

— Den Inhabern solcher Landrentenbriefe, welche nur noch die zu Ostern 1861 einzulösenden Zinscheine enthalten, wird bekannt gemacht, daß die Ausgabe neuer Zinsbögen den 2. April 1861 ihren Anfang nehmen soll. Die Ausbändigung dieser Zinsdocumente erfolgt bei der Buchhalterei der Königlichen Landrentenbank-Verwaltung — in dem nach der Landhausstraße und der innern Stadt zu gelegenen Partierre-Biertel des Landhauses — gegen Zurückgabe der alten Zinsleisten allwöchentlich von früh 9 bis Mittags 1 Uhr.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Am Donnerstag befand sich eine Mutter mit ihrem 18jährigen Sohne auf der Anklagebank, die Waschfrau verw. Joh. Chr. Höfer und F. E. Höfer alhier, Erstere des Meineids, Letzterer der wahrheitswidrigen Aussage beschuldigt, welche Beide in einer gegen einen gewissen Clemens Tränkner alhier eingeleiteten Untersuchungssache abgelegt haben sollten. Vertheidiger war Herr Adv. D. Schaffrath. Es war nämlich am sog. dritten Weihnachtsfeiertage v. J. der auf der Schöffergasse Nr. 18 im fünften Stock wohnenden Frau Karig ein im Gange auf der Leine hängendes Hemd entwendet worden. Der Verdacht, diesen Diebstahl verübt zu haben, fiel auf besagten Tränkner, dessen Eltern im genannten Hause in der dritten Etage wohnen, während er selbst bei der zuerst erwähnten Frau Höfer in Astermiethe sich befand. Tränkner war schon mehrfach wegen Diebstahls bestraft worden, in Folge dessen ihm nicht nur der betr. Hauswirth seines Vaters, sondern auch Letzterer selbst den Zutritt ins Haus verboten hatte. Dennoch aber sollte er am bezeichneten Tage von der hochbetagten verw. Hofmann, welche mit in demselben Hause wohnte und ihn und seine Eltern gut kannte, um dieselbe Zeit, wo der Diebstahl geschehen war, gesehen worden sein, wie denn auch ein ebendasselbst wohnender Knabe, der 10jährige Starke, ihn beim Hinaufsteigen ins dritte Stock erblickt und deutlich erkannt haben wollte. Dieser Umstand und sein früheres Verhalten gaben Ursache zu seiner einige Tage darauf erfolgenden Verhaftung; aber man fand bei der polizeilichen Ausfuchung das fragliche Hemd nicht. Er läugnete auch anfänglich standhaft die That und behauptete, weil seine Unausprechlichen sich in einem ganz zerrissenen Zu-